

**Verordnung  
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten  
und über die Darstellungen durch Bildwerfer  
der Stadt Dinkelsbühl  
(Plakatierungsverordnung)  
vom**

**26. Februar 2014**  
(Datum der Ausfertigung)

Die Stadt Dinkelsbühl erlässt aufgrund Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG (BayRS 2011-2-I) geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1991 (GVBl. S. 496), letzte Änderung vom 8. Juli 2013 (GVBl. S. 403)

folgende Verordnung:

**Plakatierungsverordnung**

**§ 1  
Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit,

insbesondere Bekanntmachungen, Plakate aller Art, Darstellungen durch Bildwerfer sowie Hinweise auf Schriften, Tafeln, Transparenten und Zetteln

für den Stadtbereich und in den Stadtteilen Seidelsdorf – St 2218 und Neustädtlein – B 25 (Geltungsbereich – s. Anlage 01, Seiten 01 und 02/Bestandteil der Verordnung) nur in den von der Stadt Dinkelsbühl genehmigten Schaukästen (in der Regel im Eigentum von Vereinen und Parteien) oder an den baurechtlich genehmigten Werbetafeln außerhalb der Altstadt (nach Einholung der Genehmigung der Tafel-Eigentümer) angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Dinkelsbühl vorgeführt werden.

**§ 2  
Begriffsbestimmung**

- 1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- 2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bay. Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (Bay-BO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

### § 3 Ausnahmen

- 1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind für den Bereich innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden; auf § 21 Abs. 2 Buchst. a der Baugestaltungs- und Werbeanlagensatzung (es dürfen nicht mehr als 10 % der Schaufenster-Glasflächen für eigene Werbung einschließlich Veranstaltungshinweise der örtlichen Vereine und Verbände beklebt bzw. abgedeckt werden). wird hingewiesen.
- 2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern auf öffentlichen Flächen im Geltungsbereich dieser Verordnung angebracht werden sollen, in folgendem Umfang für
  - a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen

bei Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
  - b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
  - c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden  
6 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

- 3) Im Übrigen kann die Stadt Dinkelsbühl in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – **im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten**, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind. Die bei der Stadt Dinkelsbühl eingeholte Ausnahmegenehmigung wird nach außen dadurch dokumentiert, dass jedes einzeln genehmigte Plakat (Veranstaltungshinweis, und sonst. Werbung, Information von Parteien außerhalb der unter § 3 Abs. 2 Buchst. a genannten Wahlkampfzeiten) einen roten Punkt (Aufkleber nach dem Muster der Anlage 02 zu dieser Plakatierungsverordnung) der Stadt Dinkelsbühl trägt.

**§ 4**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28. Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt bzw. anbringen lässt oder einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
2. entgegen § 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

- 1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Dinkelsbühl über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Stadt Dinkelsbühl (Plakatierungsverordnung) vom 28. September 2006 außer Kraft.

Dinkelsbühl, den 26. Februar 2014

Stadt Dinkelsbühl  
-Große Kreisstadt-

  
Dr. Hammer  
Oberbürgermeister







## Anlage 02 zur Plakatierungsverordnung

Die Genehmigung eines von der Stadt Dinkelsbühl zur Aufstellung genehmigten Plakates (Veranstaltungshinweis, sonst. Werbung, Informationen von Parteien u.a.) wird durch einen roten Punkt mit Stadtwappen (Ø 50 mm) entsprechend der nachfolgenden Abbildung dokumentiert:

